

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Stellvertretenden des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie ihre Vereidigung

Zusammenfassung: Die gewählten Stellvertretenden des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister ernannt und anschließend von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vereidigt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 57 e Abs. 3 GO werden den Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde aushändigt.

Laut § 63 GO werden den Stellvertretenden vor ihrem Amtsantritt von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in öffentlicher Sitzung vereidigt. Sie leisten den Beamteneid.

Als Diensteid ist der Beamteneid gemäß §§ 38 BeamtStG, 47 Landesbeamten-gesetzes zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Ver-

eidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Die Ernennungsurkunden werden ausgehändigt, die Ehrenbeamten/innen müssen den Empfang bestätigen und eine Verhandlungsniederschrift über die Vereidigung gegenzeichnen.